



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.40 RRB 1926/0016**  
Titel                       **Heimschaffung.**  
Datum                     07.01.1926  
P.                         10

[p. 10] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Neeser-Walder, Friedrich, geboren 1902, von Schloßrued, Kanton Aargau, wohnhaft in Zürich 1, Frankengasse 20, dessen Ehefrau Emma, geboren 1904, und deren Knabe Hermann, geboren 1925, werden gestützt auf Artikel 45, Absatz 3. der Bundesverfassung aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft.

Den Eheleuten Neeser-Walder wird die Rückkehr in den Kanton Zürich ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Ungehorsams (§ 80 des Strafgesetzbuches) untersagt.

II. Mitteilung an die Freiwillige- und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, die Direktion des Armenwesens und durch Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Aargau.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017*]